

▶ Privatliquidation

BÄK-Empfehlung: Nrn. 4 und 15 GOÄ per Videosprechstunde sind analog abzurechnen

| Die Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) zu telemedizinischen Leistungen vom 14./15.05.2020 wurden ergänzt. Dies hat der Vorstand der BÄK am 09./10.12.2021 beschlossen. Es geht um den Einsatz von Videoübertragungen bei Fremdanamnese sowie bei flankierenden Maßnahmen für chronisch kranke Patienten. |

Die erste ergänzende Abrechnungsempfehlung zur Telemedizin betrifft die *Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) mittels Videoübertragung – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken*. Empfohlen wird für diese Leistung die Abrechnung der **Nr. 4 GOÄ analog** (220 Punkte).

Die zweite ergänzende Empfehlung zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen umfasst die *Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen mittels Videoübertragung während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken*. Für diese Leistung empfiehlt die BÄK die Abrechnung der **Nr. 15 GOÄ analog** (300 Punkte).

📄 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Bekanntmachung der Abrechnungsempfehlung bei der BÄK online unter www.de/s5958
- Neue GOÄ-Leistungen im Bereich Telemedizin (AAA 09/2020, Seite 10)

▶ Privatliquidation

BÄK empfiehlt GOÄ-Analogabrechnungen zur elektronischen Patientenakte

| Das Leistungsverzeichnis der GOÄ aus dem Jahr 1996 bildet zahlreiche neuere ärztliche Leistungen nicht ab. Für einige dieser Leistungen empfiehlt die Bundesärztekammer (BÄK) Analogabrechnungen. Aktuelle Empfehlungen der BÄK betreffen die Befüllung von elektronischen Patienten- oder Gesundheitsakten. |

Die nachstehenden Empfehlungen des BÄK-Vorstands vom 09./10.12.2021 wurden im Rahmen weiterer Beschlüsse zur Telemedizin veröffentlicht.

- Für die *Erstbefüllung der elektronischen Patienten- oder Gesundheitsakte mit medizinischen Informationen, inklusive der Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten* wird die Abrechnung der **Nr. 75 GOÄ analog** empfohlen (70 Punkte).
- Für die *weitere Befüllung der elektronischen Patienten- oder Gesundheitsakte mit medizinischen Informationen, inklusive Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten* empfiehlt die BÄK, **Nr. 70 GOÄ analog** abzurechnen (40 Punkte).

📄 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Bekanntmachung der Abrechnungsempfehlung bei der BÄK online unter www.de/s5957



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



Erstbefüllung einer
ePA mit Nr. 75A GOÄ,
Weiterbefüllung mit
Nr. 70A GOÄ



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen
(BÄK)

